

Aufschlüsselung der Gebührennote (§ 38 Abs 1 GebAG) – „Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Leistungen“ ist keine gesetzlich vorgesehene Gebührenordnung (§ 34 Abs 4 GebAG)

1. Wenn der Sachverständige 10 Stunden Mühewaltung für Untersuchung, Befund und Gutachten à € 300,- pro Stunde geltend macht, ist die Verzeichnung der Gebühren hinreichend klar und eine weitere Aufschlüsselung dazu nicht erforderlich.
2. Die „Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten“ ist keine gesetzliche Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG. Ärzte, die sich auf diese Honorarordnung berufen, haben daher zu bescheinigen, dass sie die darin genannten Sätze im außergerichtlichen Erwerbsleben auch tatsächlich beziehen.

OLG Wien vom 2. September 2019, 13 R 121/19p

Priv.-Doz. Dr. N. N., Facharzt für X., verzeichnete für sein Gutachten für 10 Stunden Mühewaltung (Untersuchung, Befund, Gutachten) € 3.000,-, somit € 300,- pro Stunde.

Der Kläger sprach sich dagegen mit der Begründung aus, der Sachverständige habe die Gebühren nicht entsprechend dem GebAG aufgeschlüsselt.

In seiner Äußerung erklärte der Sachverständige, er habe nur die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG verrechnet und auf weitere Gebühren, wie Urschrift, Durchschrift, Zeitversäumnis, Postwege, Ladung, Postausgabe und sonstige Kosten, verzichtet.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit € 3.000,- und ordnete deren Auszahlung aus dem erliegenden Kostenvorschuss an.

Begründend führte es aus, die Gebühren seien durch die erbrachten Leistungen in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen gedeckt. Dass der Sachverständige nur die reine Mühewaltung geltend macht und auf die Verzeichnung weiterer Gebühren, wie etwa Urschrift 20 Seiten, Durchschrift 60 Seiten, Zeitversäumnis, Postwege usw, verzichtet, gereiche zum wirtschaftlichen Vorteil des vorschussweise zur Gebührentragung verpflichteten Klägers.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Klägers mit den Anträgen, den Gebührenbestimmungsantrag abzuweisen, *in eventu* die Gebühren bloß mit € 900,- zu bestimmen, *in eventu* den angefochtenen Beschluss aufzuheben.

Der Sachverständige beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Beklagte beteiligte sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. Durch die Verzeichnung von 10 Stunden Mühewaltung für Untersuchung, Befund und Gutachten, € 300,- pro Stunde, ist hinreichend klar, dass der Sachverständige die Gebühr nach § 34 GebAG in der Höhe von € 300,- pro Stunde, und dies für 10 Stunden, anspricht. Einer weiteren Aufschlüsselung dazu – welche verschweigt der Rekurswerber – bedurfte es daher nicht (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 38 GebAG E 81).

2. Die „Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten“ ist keine gesetzliche Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG. Ärzte, die sich auf diese Honorarordnung berufen, haben daher zu bescheinigen, dass sie die darin genannten Sätze im außergerichtlichen Erwerbsleben auch tatsächlich beziehen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG Anm 15).

Es gehen daher sowohl der – erstmals im Rekursverfahren erhobene – Hinweis des Sachverständigen auf die Honorarordnung als auch die diesbezüglichen Ausführungen des Rekurswerbers ins Leere.

3. Da der Sachverständige den begehrten Stundensatz von € 300,- auch nicht auf Einkünfte stützte, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge (§ 34 Abs 1 GebAG), bestimmt sich die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG und ist aufgrund der umfangreichen Fragestellung an den Sachverständigen und der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Qualifikation jedenfalls mit € 150,- festzusetzen.

4. In diesem Fall erübrigt sich die vom Rekurswerber vermisste Bescheinigung, wobei nicht dargelegt wird, was zu bescheinigen gewesen wäre.

5. Dem Rekurs war daher teilweise Folge zu geben und der angefochtene Beschluss entsprechend abzuändern.

Die Umsetzung dieser Rechtsmittelentscheidung (Auszahlungsanordnung, Rückforderung) bleibt dem Erstgericht vorbehalten (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 42 GebAG E 46 ff).

Anmerkung:

Zwei Entscheidungen desselben Oberlandesgerichts innerhalb von gut vier Monaten, die ein und dieselbe Rechtsfrage genau gegenteilig entscheiden, sind für alle Beteiligten selbstredend ein unbefriedigender Zustand. Vorzuziehen ist meines Erachtens die zweite wiedergege-

bene Entscheidung, weil der Begriff „gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung“ aus verfassungs-, europa- und kartellrechtlichen Gründen eng interpretiert werden muss: Nur dort, wo der Gesetzgeber selbst eindeutig eine Gebührenordnung normiert hat (wie etwa beim Rechtsanwaltsstarifgesetz), ist dieser Begriff als erfüllt anzusehen (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG⁴ [2018] § 34 GebAG Anm 15). Eine von einer berufsständischen Körperschaft wie der Österreichischen Ärztekammer geäußerte „Empfehlung“ (so der Wortlaut von § 117b Abs 2 Z 10 Ärztegesetz) zur Frage standesgemäßen Verhaltens ist dagegen kein Gesetz im materiellen Sinn, weil

sich schon aus dem Wort „Empfehlung“ ergibt, dass ihr kein bindender Charakter zukommt (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG⁴, § 34 GebAG E 181); gerade der bindende Charakter ist aber jene Eigenschaft, die ein „Gesetz“ ausmachen würde. Medizinische Sachverständige, die den Stundensatz von € 300,- verzeichnen, sollten daher durch Vorlage von (anonymisierten und saldierten) Honorarnoten bescheinigen, dass sie diesen von der Ärztekammer (unverbindlich!) „empfohlenen“ Stundensatz am Markt auch tatsächlich erzielen.

Manfred Mann-Kommenda